



Datenverknüpfungen im Bundesamt für Statistik

Schweizer Statistiktage 12.11.2019



Agenda

- 1) Ablauf von Verknüpfungen für Dritte
- 2) Rechtliche Grundlagen
- 3) Datenschutz





Ziele von Verknüpfungen

- Mehrwert durch Verbindung bestehender Informationen
- Vermeidung von Doppelspurigkeiten
- Entlastung der Befragten



1) Ablauf von Verknüpfungen für Dritte





Datenproduzent 1

Antragsteller



Fachsektion

BFS

Datenproduzent 2

Projekt:

Verknüpfung Daten von
Produzent 1 mit Daten von
Produzent 2 und BFS
Daten

→ Erster Schritt:
Kontaktaufnahme mit
Datenproduzenten und
zuständiger Fachsektion
BFS



Datenproduzent 1

Antragsteller

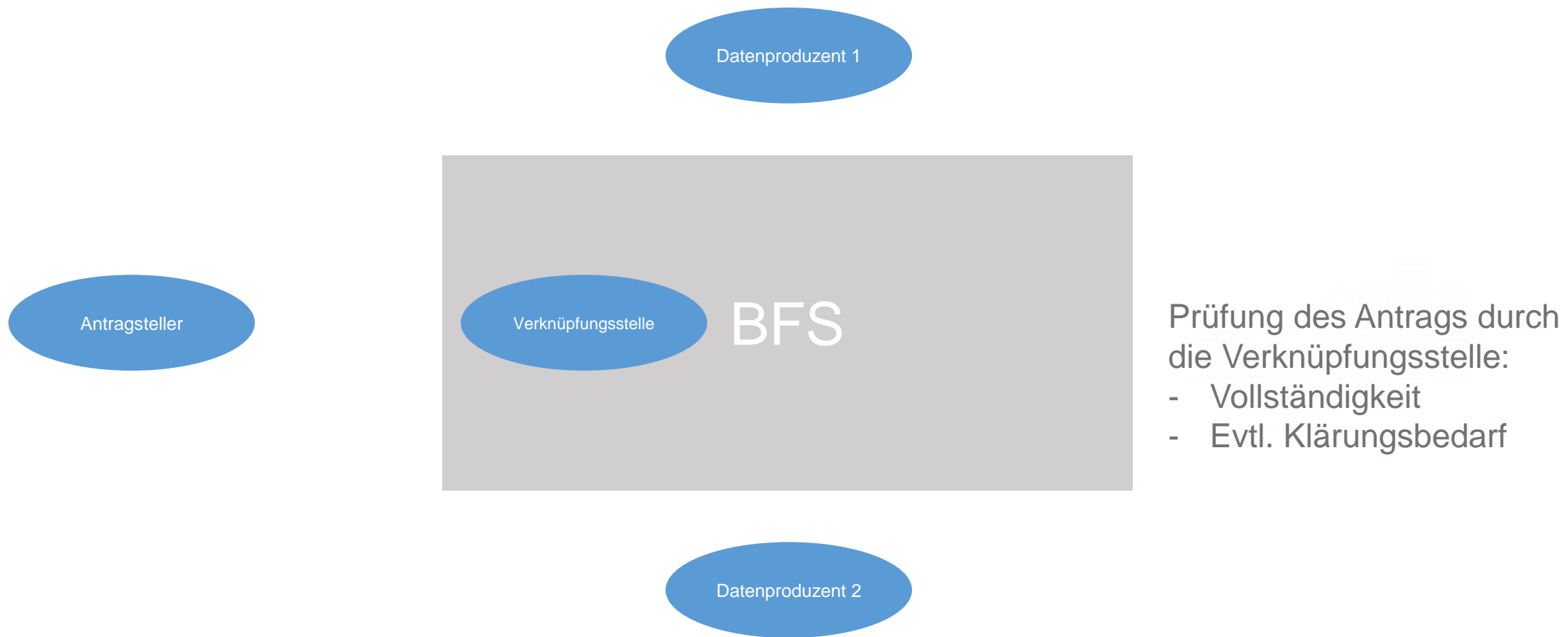
Antrags-
Formular

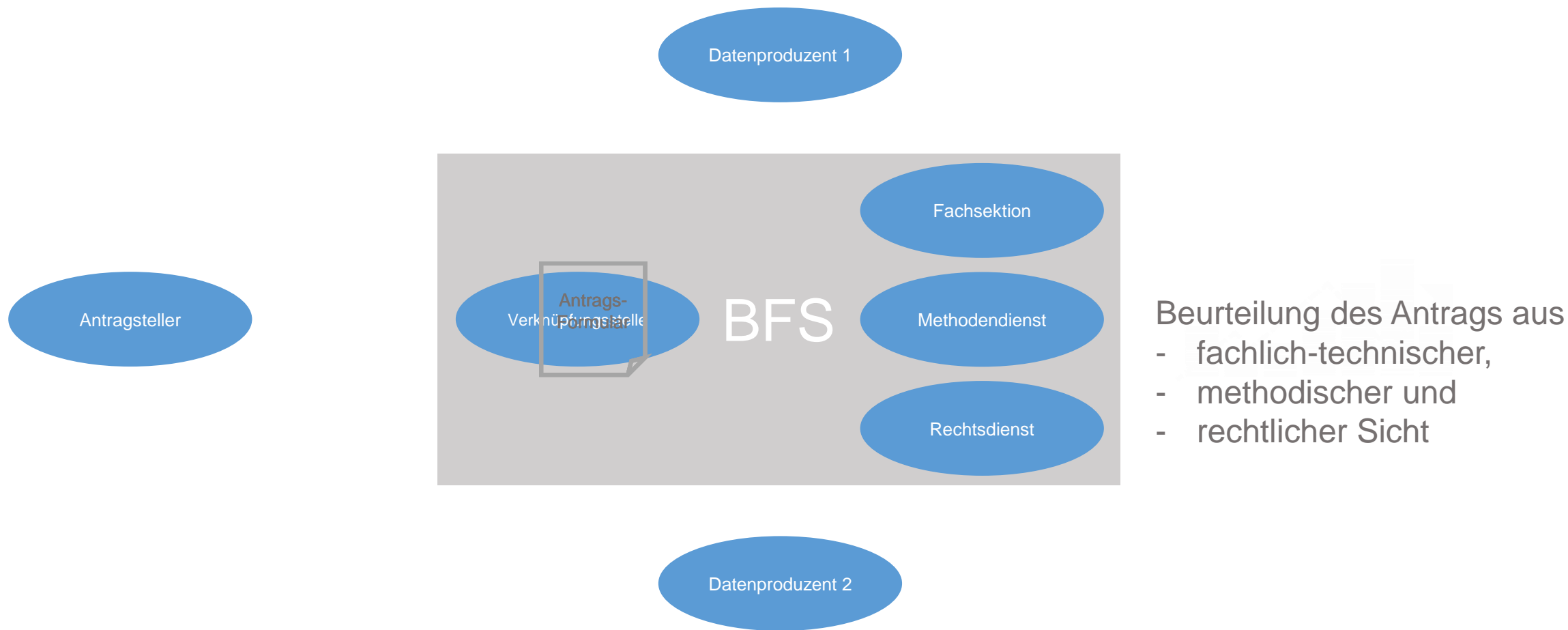
Verknüpfungsstelle

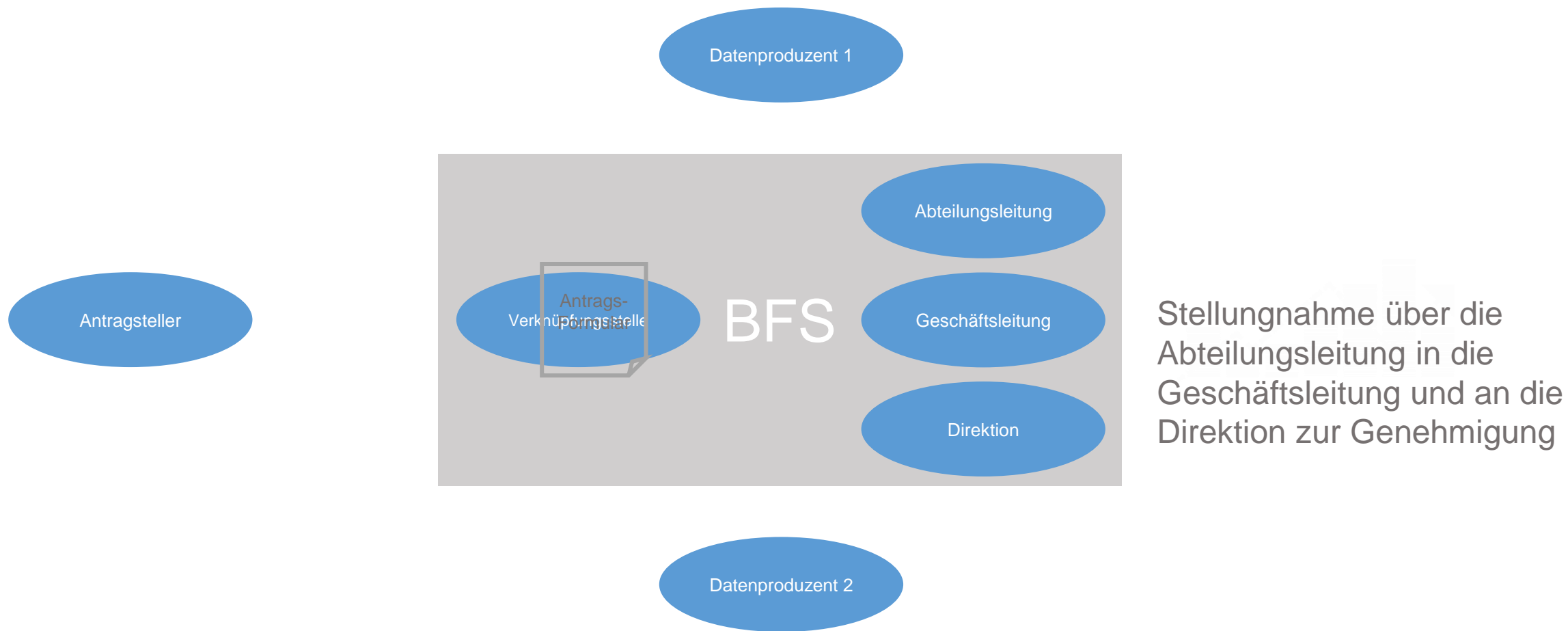
BFS

Datenproduzent 2

→ Zweiter Schritt:
Antragsformular an die
Verknüpfungsstelle des
BFS



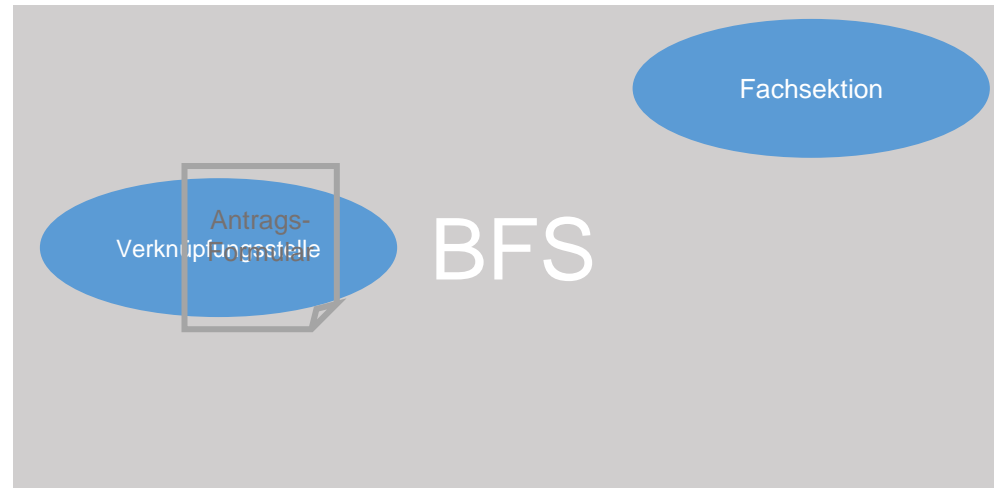






Datenproduzent 1

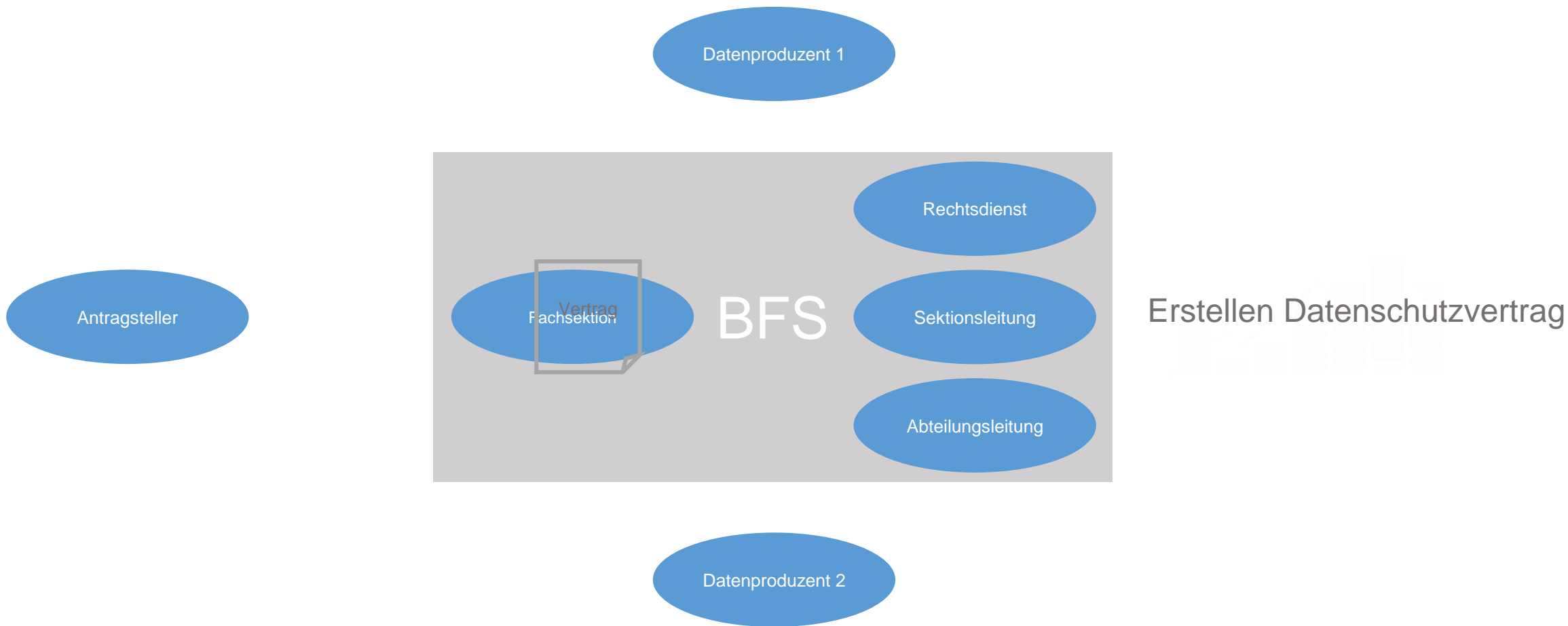
Antragsteller



Datenproduzent 2

Entscheid an federführende
Fachsektion

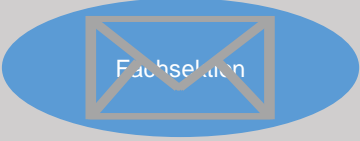
Die Fachsektion übernimmt





Datenproduzent 1

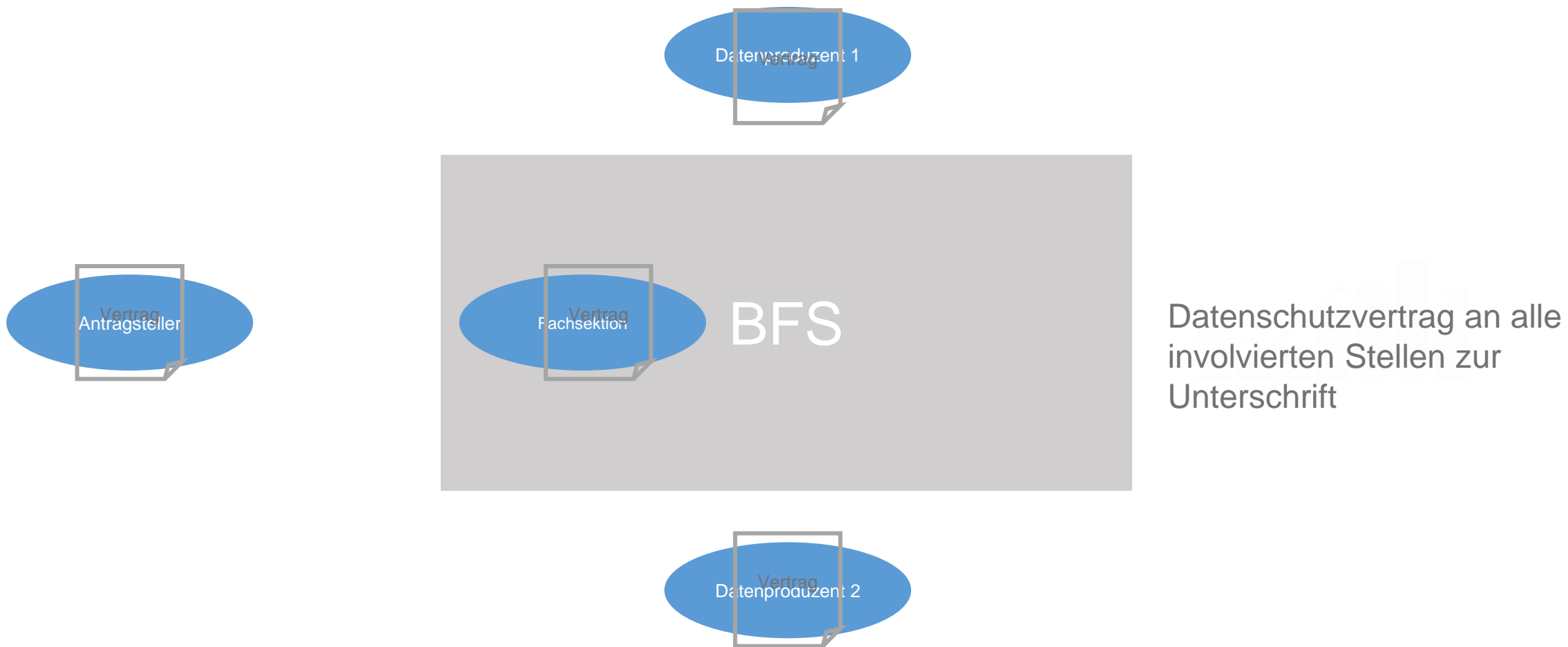
Antragsteller

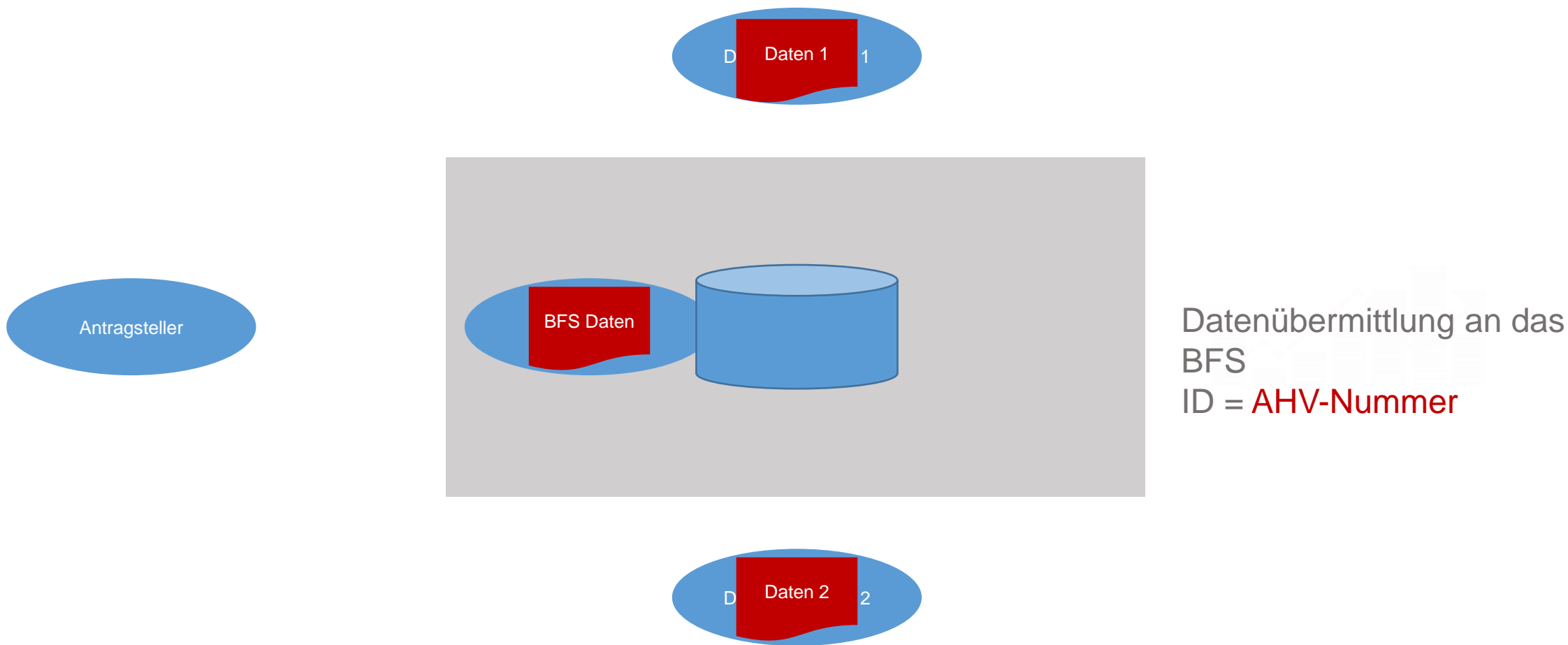


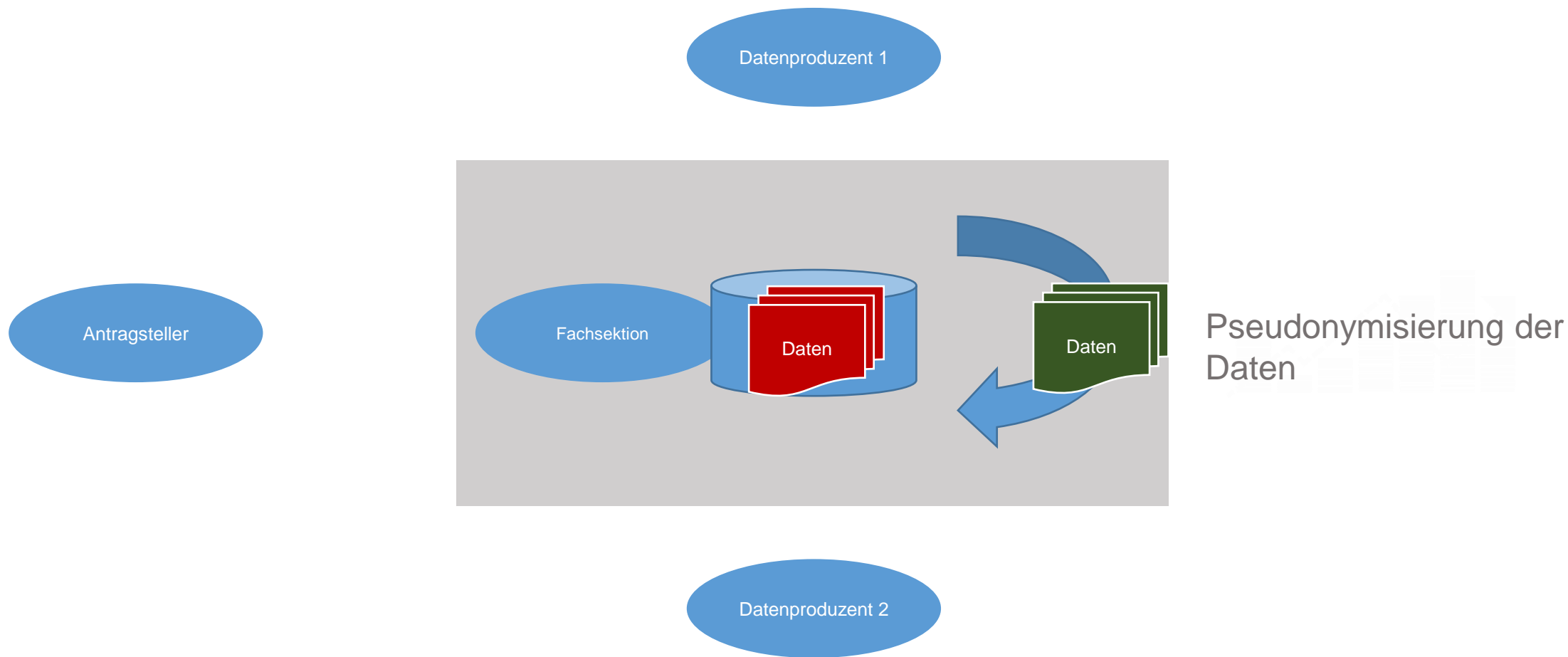
BFS

Abklärungen mit Antragsteller
und Datenproduzenten

Datenproduzent 2



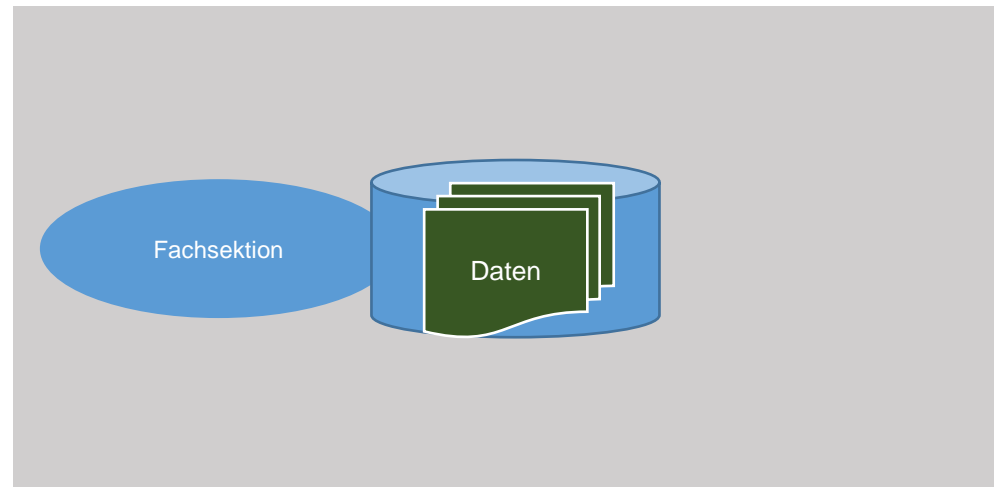






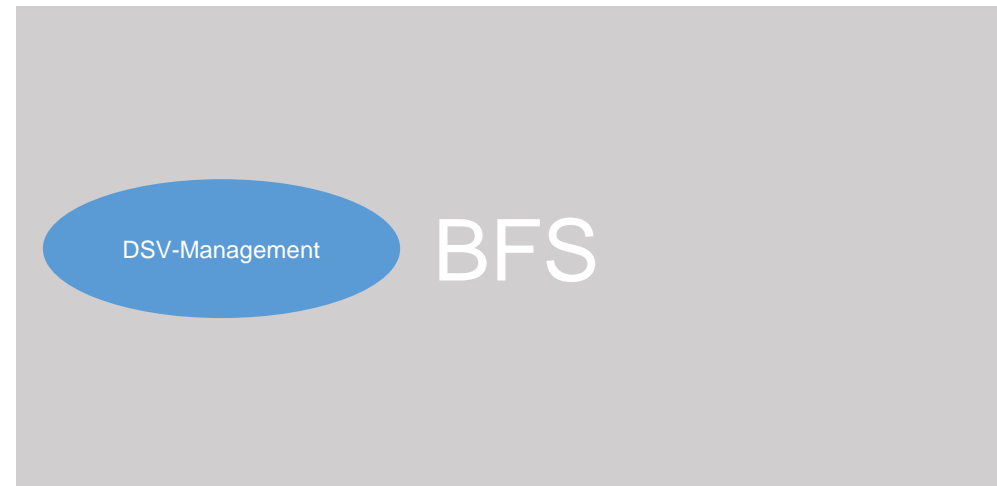
Datenproduzent 1

Antragsteller



Übermittlung der Daten an
den Antragsteller
ID = BFS-ID

Datenproduzent 2



→ Nach Abschluss Projekt:
Bestätigung der
Datenvernichtung



Rahmenbedingungen

- Antrag ist vollständig, Vorhaben ist klar definiert
- Beurteilungsprozess ist transparent und dokumentiert
- Datenschutz ist eingehalten
- Datensicherheit ist gewährleistet



Heutige Situation

Steigende Anzahl Vorhaben in Zusammenhang mit Verknüpfungen.





Anzahl Verknüpfungen:

| année | demandes INTERNES | demandes EXTERNES | Total |
|-------|-------------------|-------------------|-------|
| 2015 | 4 | 42 | 46 |
| 2016 | 16 | 61 | 77 |
| 2017 | 8 | 62 | 70 |
| 2018 | 5 | 75 | 80 |



2) Rechtliche Grundlagen: Übersicht

- ❖ **Bundesstatistikgesetz (BStatG; SR 431.01)**
- ❖ **Registerharmonisierungsgesetz (RHG; SR 431.02)**
 - Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)
 - Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (SR 431.841)
 - Verordnung über das Betriebs- und Unternehmensregister (BURV; SR 431.903)
- Verordnung des EDI über die Verknüpfung statistischer Daten
(Datenverknüpfungsverordnung; SR 431.012.13)
- ✓ Verknüpfungsrichtlinien des BFS



2) Rechtliche Grundlagen: Einzelne Bestimmungen

Art. 14a BStatG

Datenverknüpfungen

¹ Zur Erfüllung seiner statistischen Aufgaben kann das Bundesamt Daten miteinander verknüpfen, wenn diese anonymisiert werden. Werden besonders schützenswerte Daten verknüpft oder ergeben sich aus der Verknüpfung Persönlichkeitsprofile, so sind die verknüpften Daten nach Abschluss der statistischen Auswertungsarbeiten zu löschen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.



2) Rechtliche Grundlagen: Einzelne Bestimmungen

Art. 14a BStatG

- Allgemeine Rechtsgrundlage für sämtliche Verknüpfungen zu statistischen Zwecken durch das BFS.
- Findet auf alle Verknüpfungen zu statistischen Zwecken Anwendung.
- Definiert datenschutzrechtliche Mindestanforderungen:
 - Verknüpfte Daten müssen anonymisiert werden.
 - Verknüpfte Daten müssen gelöscht werden, wenn besonders schützenswerte Daten verknüpft werden oder wenn sich aus der Verknüpfung Persönlichkeitsprofile ergeben.



2) Rechtliche Grundlagen: Einzelne Bestimmungen

Art. 16 Abs. 4 RHG

Es [das Bundesamt] kann zur Erfüllung seiner statistischen Aufgaben die Daten ohne Personenbezeichnungen mit denjenigen des GWR und des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR) dauerhaft verknüpfen und aufbewahren.

- Spezifische Rechtsgrundlage für die Verknüpfung von Daten ohne Personenbezeichnungen aus den Personenregistern mit GWR und BUR-Daten.
- Diese verknüpften Daten dürfen dauerhaft aufbewahrt werden.



2) Rechtliche Grundlagen: Einzelne Bestimmungen

Art. 13h ff. Statistikerhebungsverordnung

h: Definition der Verknüpfung ist weit gefasst.

i und *j*: Verknüpfungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie für die statistischen Arbeiten geeignet und notwendig sind und die Daten die erforderliche Qualität aufweisen.

j: BFS darf auch Drittdaten verknüpfen.

j: Verantwortung für Drittdaten liegt beim Datenlieferant.

k: Verknüpfungen im Auftrag Dritter führt das BFS nach Massgabe seiner technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten durch.



2) Rechtliche Grundlagen: Einzelne Bestimmungen

l: Verknüpfte Daten können wie andere statistische Daten weitergegeben werden.

m: Verknüpfte Daten sind nach Abschluss der statistischen Auswertungsarbeiten zu vernichten, wenn sie besonders schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile enthalten.

n: Systematische Verknüpfungen sind transparent auszuweisen.



2) Rechtliche Grundlagen: Einzelne Bestimmungen

EDI-Datenverknüpfungsverordnung

Regelt die Organisation, den Ablauf, den Datenschutz und die Datensicherheit bei der Verknüpfung statistischer Daten durch das BFS:

- Jede Verknüpfung setzt ein schriftliches und begründetes Gesuch an die Direktion voraus.
- Beurteilung durch FACH, Methodendienst und Rechtsdienst.
- Über die Zulässigkeit und Durchführung von Datenverknüpfungen entscheidet die Direktion des BFS.
- Verbindungsschlüssel müssen zentral und gesichert aufbewahrt werden.
- Einbezug Dritter nur an gesichertem Arbeitsplatz innerhalb des BFS.



3) Datenschutz

Zusätzlich zu den Verknüpfungsbestimmungen wird der Datenschutz ganz grundsätzlich sichergestellt durch:

- **Statistikgeheimnis (Art. 14 Abs. 1 BStatG)**

Die zu statistischen Zwecken erhoben oder weitergegebenen Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, ausser wenn ein Bundesgesetz eine andere Verwendung ausdrücklich anordnet oder der Betroffene einer solchen schriftlich zustimmt.

- **Amtsgeheimnis (Art. 14 Abs. 2 BStatG)**

Sämtliche mit statistischen Daten betrauten Personen müssen alle Daten über einzelne natürliche und juristische Personen geheim halten, die sie bei ihrer Arbeit wahrgenommen haben.

- Datenweitergabe an Dritte nur im Rahmen eines **Datenschutzvertrages**

- Verweis auf **Datenschutzgesetz** (Art. 16 BStatG), insbesondere auf Art. 22 Bearbeitung für Forschung, Planung und Statistik



3) Datenschutz

Folgen einer Verletzung des Datenschutzes und des Amtsgeheimnisses

Für das BFS:

- Image-Schaden, Vertrauensverlust, schwererer Stand, Presse

Für die fehlerhafte Person (Art. 23 BStatG):

- Gefängnis oder
- Busse



Fragen?

